

Satzungswortlaut der Aktiengesellschaft  
unter der Firma

**" RM Rheiner Management AG "**

in der Fassung der Beschlüsse vom 20. August 2020  
- UR.Nr. K 1240/2020 des Notars Dr. Stefan Klein in Köln -

# **Satzung der RM Rheiner Management AG**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

RM Rheiner Management AG

- (2) Sie hat ihren Sitz in Köln.

- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis 31. Dezember 2007 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Bekleidungsartikeln und Textilien sowie die Vornahme aller sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ermächtigt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Tochtergesellschaften zu gründen oder zu veräußern sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

Außerdem ist die Gesellschaft zur Verwaltung und Anlage eigenen Vermögens berechtigt.

### § 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### § 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 220.000,-- (in Worten: Euro zweihundertzwanzigtausend).

- (2) Es ist eingeteilt in 220.000 (in Worten: zweihundertzwanzigtausend) Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 110.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu € 110.000,-- zu erhöhen. Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist der Vorstand außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind.

Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

## § 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

- (2) Trifft im Falle der Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnanteilberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.
- (4) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Über mehrere Aktien kann eine einheitliche Urkunde ausgestellt werden.

Ferner ist der Vorstand berechtigt, Globalurkunden zur Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG auszustellen; der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils in Form von Einzel- oder Sammelurkunden ist ausgeschlossen.

### III. Organe der Gesellschaft

#### A. Der Vorstand

##### § 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

##### § 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.

- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

## B. Der Aufsichtsrat

### § 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können von der Hauptversammlung für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglied des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner als deren Ersatzmitglieder gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, anderenfalls mit Beendigung der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von den Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und der Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat (Directors & Officers Liability Insurance/D&O Versicherung-

gen) mit einem angemessenen Versicherungsschutz und einer angemessenen Eigenbeteiligung abgeschlossen werden.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseigner aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Fernkopie einberufen.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt werden, sind Beschlüsse nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist ihrer Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen durch Fernkopie erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der nachstehenden Abs. (2) bis (6) entsprechend.

- (2) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

## § 12 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen auch entscheidende Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 10, § 11 Abs. (1), (3), (4), (6) sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenerklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

## § 13 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von jährlich € 5.000,-.

Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

## C. Die Hauptversammlung

### § 14 Ort und Einberufung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt, in der sich eine Wertpapierbörse befindet, statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 15 der Satzung anmelden haben, bekannt gemacht werden.

### § 15 Teilnahmerecht und Stimmrecht, Mitteilungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Als Nachweis des Aktienbesitzes reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Die Übermittlung von Mitteilungen gemäß § 125 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 AktG und § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG ist gemäß §§ 125 Abs. 2 Satz 2, 128 Abs. 1 Satz 2 AktG auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege



elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Anteilseignern gewählten Mitglieder. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 17 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (2) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat berechtigt.

#### IV. Gewinnverwendung

##### § 19 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Verwendung bestimmt.
- (2) Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann der Vorstand beschließen, dass Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen sind.
- (3) Bei der Errechnung des gemäß vorst. Abs. (2) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teiles des Jahresüberschusses sind Vorwegzuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

##### § 20 Gründungskosten


Die Gründungskosten (Kosten der Umwandlung) in Höhe von bis zu DM 100.000,00 werden als Gründungsaufwand von der Gesellschaft getragen. Sondervorteile wurden nicht gewährt.

**Bescheinigung**  
**nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der vorge-  
nannten Gesellschaft mit dem Beschluss über die Änderung vom 20. August 2020 und  
die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten  
vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Köln, den 20. August 2020



  
Dr. Stefan Klein  
Notar

---